



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN 17. Mai 1995
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
808 /AB
1995 -05- 18

Parlament
1017 Wien

ZU

799 11

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 20. 3. 1995 an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 799/J betreffend Eichen-Schlägerung im geplanten Nationalpark Donau-Auen gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

In einvernehmlicher Vorgangsweise mit der Nationalpark-Planungsgesellschaft Donau-Auen wurden im Planungsgebiet 329 kränkelnde und absterbende Bäume, von denen eine Gefährdung für die Besucher aufgrund abbrechender Äste bzw. Umstürzen ausgeht, von den Österreichischen Bundesforsten markiert. 123 Eichen wurden bereits gefällt, zur weiteren Schlägerung sind nur noch zwei Bäume vorgesehen.

ad 2

Anzahl der geschlägerten Eichen im Abstand zum nächsten Weg:

- 2 -

bis 5 m: ca. die Hälfte
bis 10 m: ca. ein Viertel
bis 15 m: 9 Stück
bis 20 m: 9 Stück
bis 25 m: 3 Stück
bis 30 m: 2 Stück
über 30 m: 2 Stück

ad 3

Die Schlägerung von Bäumen in einer Entfernung von mehr als 15 m vom nächsten Weg war dort erforderlich, wo aufgrund der Baumhöhe der davon ausgehende Gefährdungsbereich bis zu den Wegen reichte. Im Nationalpark-Planungsgebiet stellen Baumhöhen von 30 m und mehr keine Seltenheit dar.

ad 4

Sämtliche gefällte, kränkelnde Eichen mußten aus Gründen der Gefahrenabwehr für Besucher und der damit in Zusammenhang stehenden straf- und zivilrechtlichen Haftung der vom Grund-eigentümer bestellten Verantwortlichen geschlägert werden. Da das "Eichensterben" in den letzten Jahren zunehmend fortschreitet, ist mit einer steigenden Zahl an absterbenden Bäumen auch im Nationalpark-Planungsgebiet zu rechnen.

ad 5

Eine Teilbeschneidung (sogenannter "Gesundschnitt") kommt grundsätzlich nur für jene Bäume in Frage, die noch eine ausreichende Standfestigkeit besitzen. Diese war nach einvernehmlicher Begutachtung zwischen den Österreichischen Bundesforsten und der Nationalpark-Planungsgesellschaft bei 123 Bäumen nicht mehr vorhanden. Für jene Bäume, für die eine Teilbeschneidung ausreicht, können Kosten von rd. öS 1.000,- pro Baum angenommen werden.

- 3 -

ad 6

Eine endgültige Beurteilung, ob eine Änderung der Bestimmungen der §§ 1293 ff ABGB über die Haftung der Waldbesitzer bzw. Revierförster zur Lösung der vorliegenden Problematik ausreicht, kann erst nach Klärung der Frage, inwieweit beispielsweise durch Abschluß von Versicherungen eine Haftungsübernahme bei Schadensfällen sichergestellt wird, abgegeben werden. Das Recht der Bevölkerung auf gefahrlose Benutzung der Waldwege darf jedoch meiner Ansicht nach auch im zukünftigen Nationalpark nicht in Frage gestellt werden.

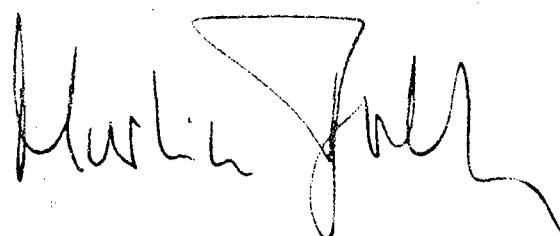
Wie sich aus verschiedenen Diskussionen und Arbeitskreisen zum Thema "Haftung im Wald" ergeben hat, sind die Waldeigentümer bzw. zuständigen Forstaufsichtsorgane auch dann nicht von der Haftung entbunden, wenn etwa Warntafeln ("Wege bei Sturm nicht betreten") angebracht sind.

ad 7

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand des Vollzuges meines Ressorts und wäre daher an den zuständigen Bundesminister zu richten.

ad 8

Ich werde dafür Sorge tragen, daß im Nationalpark-Planungsbereich auch zukünftig nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß Bäume geschlägert werden und diese Maßnahmen mit der Nationalpark-Planungsgesellschaft wie bisher abgestimmt werden. Sollte es zu einem allfälligen weiteren Anlaßfall kommen, werde ich mich dafür einsetzen, die durchzuführenden Maßnahmen in geeigneter Form vor Arbeitsaufnahme der Öffentlichkeit zu erklären, um allfällige Verunsicherungen von vornherein zu vermeiden.



BEILAGE

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Eichen wurden im Zuge der jüngsten Schlägerung der Bundesforste im Bereich des geplanten Nationalparks Donau-Auen bislang gefällt und wieviele sind noch zur Schlägerung vorgesehen?
2. In welchem Abstand standen die bislang geschlägerten Eichen zum nächsten Weg, dessen Benützung öffentlich gestattet ist? Bitte geben Sie jeweils die Zahl der Eichen an, die in einem Abstand von weniger als 5 Meter, 10 Meter, 15 Meter, 20 Meter, 25 Meter, 30 Meter und mehr als 30 Meter vom nächsten öffentlich benützbaren Weg standen.
3. Falls Eichen mit einem Abstand von mehr als 15 Metern zum nächsten öffentlichen Weg geschlägert wurden: Aus welchen Gründen wurden diese Eichen geschlägert?
4. Ist es richtig, daß viele Eichen aus Haftungsgründen geschlägert wurden, weil sie dürre Äste hatten, die Wanderer gefährden hätten können? Wenn ja, wie hoch ist die Zahl dieser Eichen, die deswegen geschlägert wurden? Wenn nein, weswegen wurden dann die Eichen geschlägert.
5. Wie hoch wären die Kosten für die Teilbeschneidung der gefällten Eichen gewesen?
6. Erachten Sie es als sinnvoll bzw. notwendig, daß in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des §§ 1293 ff. ABGB über die Haftung der Waldbesitzer bzw. Revierförster geändert werden? Wenn ja, welche Maßnahmen und Initiativen planen Sie diesbezüglich? Wenn nein, warum nicht?
7. Welchen Erlös lukrieren die Bundesforste aus dem Verkauf bzw. der Verarbeitung der geschlägerten Eichen?
8. Welche Maßnahmen und Initiativen planen Sie, um eine Wiederholung derartiger Schlägerungen im Bereich des geplanten Nationalparks Donau-Auen in Zukunft zu verhindern?